

# Vitamine und Mineralstoffe auf GKV-Rezept?

## Bedeutung der OTC-Ausnahmeliste

**CD, VK | In bestimmten Fällen können Vitamin- und Mineralstoffpräparate zulasten der GKV verordnet werden. Sie müssen dafür jedoch als Arzneimittel zugelassen sein. Nahrungsergänzungsmittel sind nicht erstattungsfähig. Was müssen Apotheken diesbezüglich beachten?**

### Lebensmittel, NEM oder Arzneimittel

In Form von Nahrungsergänzungsmitteln (NEM) bzw. Lebensmitteln können Supplamente nicht zulasten einer GKV verordnet und abgerechnet werden. Dabei gibt es auch keine Ausnahmen. Das hatte im Jahre 2022 ein Landessozialgericht noch einmal klargestellt. Selbst wenn jemand aus gesundheitlichen Gründen auf die Einnahme eines Nahrungsergänzungsmittels angewiesen ist, gehören die als Lebensmittel geltenden Präparate nicht zum Leistungskatalog der GKV.

Es gibt jedoch auch Vitamin- bzw. Mineralstoffpräparate, die als Arzneimittel zugelassen sind. Je nach Wirkstärke und Darreichungsform handelt es sich z. T. auch um verschreibungspflichtige Arzneimittel (z. B. einige Vitamin-D<sub>3</sub>-Präparate).

Die meisten Vitamin- oder Mineralstoffpräparate, die als Arzneimittel auf dem Markt sind, sind jedoch nicht verschreibungspflichtig. Hier stellt sich immer die Frage, ob und unter welchen Bedingungen sie von der GKV erstattet werden. Auf der OTC-Ausnahmeliste des Gemeinsamen Bundesausschusses (Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie [AM-RL] des G-BA) sind u. a. verschiedene Vitamine und Mineralstoffe aufgeführt, die in bestimmten Fällen verordnungs- und abrechnungsfähig sind.

### OTC-Ausnahmeliste berücksichtigen

In der OTC-Ausnahmeliste sind die Voraussetzungen genannt (Indikationen, zugrundeliegende Begleitmedikationen, Wirkstoffkonzentration), die für die Verordnung und Abgabe zulasten der GKV maßgeblich sind. Die Verordnung erfolgt in der Regel ohne Angabe einer Diagnose, sodass für die Apotheke nur noch zu prüfen ist, ob das gewünschte Arzneimittel durch die OTC-Ausnahmeliste abgedeckt ist. Ist doch eine Diagnose angegeben, so sollte die Apotheke im Rahmen

### Vitamine bzw. Mineralstoffe auf der OTC-Ausnahmeliste:

- Calcium als Monopräparat
- Calcium (mind. 300 mg) in freier oder fixer Kombination mit Vitamin D bzw. Vitamin D als Monopräparat, wenn eine ausreichende Calciumaufnahme gewährleistet ist
- Eisen(II)-Verbindungen
- Folsäure bzw. Folate
- Iodid
- Iod-Verbindungen
- Kaliumverbindungen
- Lösungen/Emulsionen zur parenteralen Ernährung einschließlich notwendiger Vitamine und Spurenelemente
- Magnesiumverbindungen, oral
- Magnesiumverbindungen, parenteral
- Vitamin K
- Vitamin B<sub>6</sub>
- Vitamin E
- Wasserlösliche Vitamine in Kombination
- Wasserlösliche Vitamine, Benfotiamin und Folsäure
- Zinkverbindungen

einer erweiterten Prüfpflicht recherchieren, ob die Vorgaben der AM-RL erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Abrechnung über die GKV nicht möglich – das Rezept muss dann privat bezahlt werden. Die Hürden für die Verordnung von Vitamin- und Mineralstoffarzneimitteln liegen meistens recht hoch, in der Regel muss eine gravierende Grunderkrankung oder ein nachgewiesener Mangel des jeweiligen Stoffes vorliegen.

### Merke:

Es gibt Vitamin- und Mineralstoffarzneimittel, die zulasten der GKV verordnet werden können. Handelt es sich um ein nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel, sollten Apotheken prüfen, ob es sich auf der OTC-Ausnahmeliste befindet. Ist auf dem Rezept eine Diagnose angegeben, so muss diese mit der Indikation aus der Anlage I der AM-RL übereinstimmen.